

## BGE 57 II 334

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_II\\_334](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_334)

FR: ATF 57 II 334

IT: DTF 57 II 334

### Volltext

334 Obligationenrecht. No 52. 52. A. uszug a.us dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Juli 1931 i. S. Beich gegen Verein der Bäckermeister von Zürich u. Kons. B 0 ! Ii 0 t t gegen einen nicht organisierten Bäckermeister wegen Lieferung von Brot an die Migros A.-G. zu billigeren als den Verbandspreisen. Unlauterer Wettbewerb liegt weder in der billigen Lieferung des Klägers, noch in der Boykottierung durch die Beklagten. OR Art. 48 (Erw. 3). Keine Pflicht des verbandsfremden Gewerbetreibenden, die aufgestellten Verkaufsbedingungen imlezuhalten (Erw. 4). U~rlaubte Mittel bei grundsätzlicher Zulässigkeit des Boykottes : Überwachlmg durch eine private Bewachungsgesellschaft während längerer Zeit, Abfangen bestellter Rohstoffe auf offener Strasse; öffentliche Bezeichnung -der noch haltbaren Preisunterbietung als Schmutzkonzurrenz und Plötzlichkeit der Einleitung des Boykotts (Erw. 5). Gutheissung des Schadenersatzanspruches wegen Einheit des Unternehmens, auch wenn der geltendgemachte Schaden -nicht unmittelbar auf die Verwendung der unerlaubten Mittel zurück- zuführen ist. OR Art. 49 (Erw. 7). A. - Der Kl~ } publiziert. Bei Beurteilung dieses Vorgehens durch die . Presse ist nun freilich ein Eintreten auf die damaligen Brotpreisverhältnisse in Zürich und in der Schweiz und auf den Tatbestand des Konkurrenzkampfes zwischen den Bäckern und der Migros A.-G., soweit er für das Bundesgericht aus den Akten hervorgeht, in einem beschränkten Umfang unerlässlich, wie denn auch die kantonalen G~richte in diesem Zusammenhang dem Wettbewerb in der Preisgestaltung an Hand einer erho- benen Expertise nachgegangen sind. Es bleibt aber auch hiebei zu beachten, dass die Preisverhältnisse nicht etwa den Masstab für die Zulässigkeit des Boykottes abgeben, sondern dass ausschliesslich die engere Rechtsfrage, ob der Vorwurf der Schmutzkonzurrenz begründet war, darnach zu entscheiden ist. Schmutzkonzurrenten können im Allgemeinen nur jene Gewerbetreibenden geheissen werden, die sich eines unlauteren Wettbewerbes im Sinne des Art. 48 OR schuldig gemacht haben, die also jemand durch unwahre Auskündungen oder andere Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen in seiner Geschäfts- kundschaft beeinträchtigt oder 'bedroht haben. Dass dies beim Kläger offenbar nicht zutrifft, ist oben ausgeführt worden. Wenn die Kreise der Berufsorganisationen darüber hinaus die blosser Preisunterbietung als Schmutzkonzurrenz brandmarken, so kann darin nur dann keine Ehrverletzung liegen, wenn bei der Abwägung der beteiligten Interessen schwerwiegende Gründe gegen die vom Verbandsgegner innegehaltenen Preise sprechen, insbesondere auch Gründe, denen auch die Allgemeinheit und die Verbraucher vernünftigerweise zustimmen müssen. Solche Gründe werden dann vorliegen, wenn der Gegner, gegen den sich der Vorwurf der Schmutzkonzurrenz richtet, jeden Solidaritätsgefühlens bar, in blinder Niederkonzurrenzierung UHl ohne sorgfältige Kalkulation Preise festgesetzt hat, die ihn billigen kurz oder lang in das Obligationenrecht. No 52. 34, finanzielle Verderben stürzen, die die Konkurrenten schwer schädigen und darum letztlich auch unmöglich von der

Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit und die Konsumenten diktiert sein können. Der vom Bezirksgericht beigezogene Sachverständige, Oberst Bolliger, 1. Sektionschef des eidgenössischen Oberkriegskommissariates hat in seinem Gutachten, auf welches die Vorinstanzen abgestellt haben, die Gestehungskosten und Lieferungsbedingungen des vom Kläger der Migros A.-G. gelieferten Brotes eingehend geprüft. Er hat den vom Kläger berechneten Preis als angemessen bezeichnet, insbesondere, da auch der Militärbedarf von den Bäckern zu diesem Preis gedeckt ward. Den täglichen Nettogewinn bei einem Tagesumsatz von 1000 Kg., bei einem Backmehlprijs von 49 Fr. 50 Cts. per q und einem Backergebnis von 135 Kg. Brot aus 100 Kg. Mehl hat der Experte auf 22 Fr. 08 Cts. berechnet; bei den Preisen von 45 Cts. und 50 Ots. und dem ungewöhnlich hohen Umsatz habe der Kläger richtig liefern und bestehen können, zumal ja noch der Gewinn aus dem Verkauf von Kleingebäck hinzukommt. Die von den Beklagten gegen dieses Gutachten erhobenen Einwendungen sind tatsächlicher Art, schon durch die I. Instanz widerlegt worden und können vor Bundesgericht nicht gehört werden. Das Bezirksgericht hat gegenüber den Einwendungen der Beklagten auf dem Wege der durch das Bundesgericht nicht nachzuprüfenden Beweiswführung übrigens darauf hingewiesen, dass bei dem von den Zeugen Gehri Ullrich Kline bestätigten Backergebnis von 138 Kg. der Nettogewinn noch grösser gewesen wäre, und dass der zu Grunde gelegte Umsatz ebenfalls auf glaubwürdigen Zeugenaussagen beruhe. Angesichts der vorliegenden tatsächlichen Feststellungen, die von den Beklagten mit Recht nicht als aktenwidrig angefochten worden und die daher gemäss OG Art. 81 für das Bundesgericht verbindlich sind, kann von einer Schmutzkonkurrenz des Klägers in dem oben 34R Obligationenrecht. No 52. gekennzeichneten Sinn keine Rede sein. Allerdings kann umgekehrt nach den Ausführungen des Experten auch der Preis der Bäcker von 58 Cts. für die damaligen Verhältnisse nicht als übersetzt oder auch nur als unangemessen bezeichnet werden, wiewohl er beinahe der höchste der ganzen Schweiz war; der Experte versteht sogar bis zu einem gewissen Grad die unter den Bäckern damals entstandene Beunruhigung wegen des billigen Verkaufes der Migros A.-G., da deren Preise vom Bäckergewerbe nicht allgemein tragbar gewesen wären. Daraus geht nur hervor, dass es sich bei dem Kampfe um Vor- und Nachteil der grossen und der kleinen Produktion handelte, wie denn auch nach ausdrücklicher Anerkennung der Beidagten die organisierten Bäcker befugt sind, bei Abnahme des Brotes in grossen Mengen Rabatte zu gewähren. Die erwähnte Beunruhigung infolge der Preisdifferenz gab den Beklagten kein Recht, als Schmutzkonkurrenz zu bezeichnen, was sich als blosser alltägliche Konkurrenz herausgestellt hat, zumal beim Brot die breite Bevölkerung ein Interesse am Bestande dieser Konkurrenz hat. Selbst wenn die Preise des Klägers entgegen der Expertise zu knapp gewesen wären, wenn er sich also geirrt hätte und auf die Dauer nicht hätte bestehen können, müssen seine Beziehungen mit der Migros A.-G. als ein Versuch gewertet werden. Wenn die Beklagten wiederholt haben ausführen lassen, es sei kein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, wenn man ein Verhalten bei seinem richtigen Namen nenne, so ist entgegenzuhalten, dass die Bezeichnung als Schmutzkonkurrenz für das Verhalten des Klägers unter allen Umständen nicht der richtige Name und eine grobe Ehrverletzung war. Schmutzig ist schliesslich nicht ein Konkurrenzpreis, sondern die Gesinnung, aus der heraus er festgesetzt wurde; diese war aber eben beim Kläger nicht minderwertig oder gar schmutzig. Im Übrigen muss mit den Vorinstanzen, welche die Klage in diesem Punkt ebenfalls gutgeheissen haben, erkannt werden, dass J Obligationenrecht. No 52. 349 dass der Vorwurf öffentlich in der Fachpresse im Zusammenhang mit einem weittragenden Boykott erhoben worden ist und dass von

einem schweren Angriff gegen die Berufsehre des Klägers und einem schweren Verschulden gesprochen werden muss. Das Bundesgericht hat schon ausgeführt (BGE 48 II S. 327 H.), dass ein unter unrichtigen Angaben veranlasster Boykott stets widerrechtlich sei, und es hat insbesondere beigefügt, dass bei Kampfmitteln, die in so empfindlicher Weise in das wirtschaftliche Leben einschneiden, ein strenger Massstab an die Sorgfaltspflicht derjenigen angelegt werden müsse, welche öffentlich derartige Verrufserklärungen erlassen. Eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers liegt schliesslich in der mit dem Zweck nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis stehenden Plötzlichkeit, mit welcher der Boykott gegen ihn begonnen wurde. . . . Hinsichtlich der Beeinflussung der Arbeiter steht fest, dass der Beklagte Buser auch an zwei Arbeiter des Klägers schriftlich gelangt ist, um ihnen die Gegnerschaft des Verbandes anzudrohen, wenn sie weiterhin beim Kläger arbeiten würden. Dem Zeugen Bölsterli soll man nach seiner Aussage sogar bedeutet haben, dass er auf einer schwarzen Liste sei, weil er beim Kläger gearbeitet habe, und der vom Bäckermeisterverein angestellte Placeur Brupbacher ist entlassen worden, weil er dem Kläger einen Gehilfen zugehalten hatte. Nach der verbindlichen Feststellung der ersten Instanz hat das Beweisverfahren jedoch nicht ergeben, dass die Beklagten Arbeiter zum eigentlichen Vertragsbruch verleitet hätten, sodass die allerdings sehr schroffen und einschneidenden Massnahmen der Beklagten nach dieser Richtung das Mass des Erlaubten noch nicht überschritten haben. Der Betrag der eingeklagten Genugtuung von 1000 Fr. ist in Anbetracht des geschilderten Verhaltens der Beklagten und der Tatsache, dass mehrere der angewandten Boykottmittel unbedingt verwerflich waren, als niedrig einzuschätzen und ohne Weiteres gutzuheissen. Daraus Ohligl. tionellrecht. N°) 52. ergibt sich, dass die Anschlussberufung der Beklagten abgewiesen werden muss. 6. - Der Schaden von 8858 Fr., dessen Ersatz Reich eingeklagt hat, besteht nach seiner eigenen Darstellung laut Protokoll der ersten Instanz ausschliesslich aus den Kosten, die ihm erwachsen seien, als ihm seine Müller und Gläubiger Meyerhans und Raab ihre Grundpfand- verpfändeten Darlehen in folge des Boykottes gekündigt hätten und als er deshalb zu einer neuen Ordnung seiner Hypothekarschulden genötigt gewesen sei. . . . Aus dieser Darstellung muss geschlossen werden, dass Reich wegen Mehl-, Presshefe- und Arbeitersperre keinen Schaden erlitten hat. Das Obergericht hat denn auch ausgeführt, er habe zugeben müssen, dass er sich die erforderlichen Betriebsmittel und Arbeitskräfte stets beschaffen können, indem die Müller- und Bäckerorganisation nicht so geschlossen und lückenlos sei, dass ihm der Bezug je verunmöglicht worden wäre. . . . Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, dass Reich die Klagesumme « unter allen Titeln » verlangt hat. Wenn er damit hätte sagen wollen, dass ihm der Betrag, wenn nicht wegen Entzuges der Finanzierung, so doch wegen Veranstaltung der Mehlsperre geschuldet sei, wäre er gehalten gewesen, den Schaden wegen der Mehlsperre zu substantzieren, wie er es mit der Aufzählung des Schadens bei der Neufinanzierung getan hat. Da darüber jeder Anhaltspunkt fehlt, obwohl ihm nähere Angaben über die Art der schlechteren Bedienung durch die neuen Lieferanten durchaus zuzumuten gewesen wären, muss die Klage unter diesen !< andern Titeln » abgewiesen werden. 7. - Es fragt sich daher zum Schluss nur noch, wie es Reich mit den Kosten der Neuplacierung der Grundpfandschulden verhält, d. h. ob diese wirklich auf den Boykott zurückzuführen und ob die Beklagten dafür verantwortlich sind. Die kantonalen Gerichte haben übereinstimmend gefunden, Meyerhans und Haab hätten bei der Kündigung Obligationenrecht. No 52. 31B ihrer Darlehen - es handelt sich um drei Forderungen von 6000 Fr. und von 20,000 Fr. von Meyerhans und von 35,000 Fr. von Raab - nur von dem ihnen zustehenden gesetzlichen

Rechte Gebrauch gemacht und nichts Unerlaubtes getan. Dieser Erwägung kann zum Vorne herein nicht beigespflichtet werden. Darauf hätten allenfalls Meyerhans und Raab hinweisen können, wenn sie durch den Kläger verantwortlich gemacht worden wären. Für die Beklagten aber fragt es sich nicht, ob die Gläubiger ein Recht zur Kündigung hatten, sondern, ob die Gläubiger auch gekündigt hätten, wenn der Boykott gegen Reich unterlassen worden wäre. Es kommt also schliesslich auf die Motivierung der Kündigung an. Diese ist nun an Hand der Akten nachzuprüfen, wie denn auch schon das Bezirksgericht nicht unterlassen hatte, die beiden Müller als Zeugen darüber zu befragen, warum sie zur Kündigung geschritten seien. Die Untersuchung ist freilich nicht leicht, da, bei der Kündigung das eigene Ermessen der beiden Müller und die eigene Beurteilung der Lieferungen des Klägers an die Migros A.-G. mit Einwirkungen des Beklagten zusammengespielt haben können, ohne dass diese inneren Vorgänge in den Beweismitteln deutlich zum Ausdruck kämen. Meyerhans hat in seinen drei Briefen an den Kläger vom 24. Januar, 26. Januar und 1. Februar 1927, mit denen er die Darlehen kündigte und die Mehlsperre anzeigte, nichts von Beeinflussungen und Drohungen der Bäckermeister geschrieben; in den Kapitalkündigungs-schreiben steht überhaupt nichts von den Lieferungen an die Migros A.-G., sondern es ist darin nur von den « Vorkommnissen der letzten Zeit») die Rede, während in dem letzten Brief über die Einstellung der Mehllieferungen allerdings gesagt ist, dass der Schreiber sich in der Angelegenheit der Migros A.-G. konsequent auf die Seite der Bäckermeister stelle. Als Zeuge hat Meyerhans ausgesagt, er habe bei den vom Reich inngehaltenen Preisen für sein Kapital gefürchtet, und er hat beigefügt: « Ich 352 Obligationenrecht. No 52. wurde vom Bäckermeisterverband darüber, ob ich an den Kläger noch liefere, erst angefragt, als ich die Lieferungen bereits aus freien Stücken eingestellt hatte. In dieser Hinsicht ist weder von diesem, noch von einem andern Verband irgend ein Druck auf mich ausgeübt worden.» Anders liegt die Sache bei Haab, der dem Kläger am 24. Januar 1927 schrieb: « Der Bäckermeisterverband droht mir mit Boykott, d. h. er werde meine bisherigen Mehlabnehmer, welche alle dem Verband angehören, veranlassen, jeglichen Geschäftsverkehr mit mir abzubrechen, wenn ich nicht in obigem Sinne (durch Mehlsperre) gegen sie vorgehe. Ausserdem wird verlangt und macht man es mir zur Bedingung, dass ich meine Verpflichtungen gegen Sie zurückziehe und Ihnen das Kapital sofort kündige. Sie werden es begreifen, dass ich mich solchen Massregeln nicht aussetzen kann und ich bin - daher gezwungen usw. . . . Bei diesem Anlass möchte ich Sie in Ihrem eigenen Interesse wiederholt dringend ersuchen, den Geschäftsverkehr mit bewusster Firma durch Ihre willkürlich herabgesetzten Preise. . . raschmöglichst aufzuheben.» In der Zeugeneinvernahme hat Haab den Inhalt des ganzen Briefes als richtig bezeichnet, mit Ausnahme des Satzes, dass er mit Boykott bedroht worden sei, das habe er nur geschrieben, um beim Kläger Eindruck zu machen. Als sehr glaubwürdig erscheint diese Revokation nicht, nachdem sich herausgestellt hat, dass Bueer andern Personen, nämlich den Arbeitern gegenüber, die Gegnerschaft des Verbandes angedroht hat und dass solche Drohungen in den einschlägigen Verträgen sogar vorgesehen sind; überdies wäre ja möglich, dass Haab einen Boykott gefürchtet hätte, bevor er ihm angekündigt war, denn er war nach seiner eigenen Aussage nicht Mitglied der in der Interessengemeinschaft stehenden Müllerorganisation, und ein plötzlicher Druck ohne Vorbereitung wäre ja, nach dem, was sich in diesem Prozess gezeigt hat, nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit gelegen gewesen, entgegen der I I Obligationenrecht. N° 52. 353 Auffassung Haab's, der nach seiner vertrauensseligen Zeugenaussage geglaubt haben will, die beteiligten Organisationen beschränken sich auf den Druck auf ihre Mitglieder. Wie

dem auch sei, muss in diesem Fall dahin- gestellt bleiben, denn die Beurteilung des Widerrufs des betreffenden Satzes über die Boykottandrohung durch Haab in der Einvernahme ist eine Frage der Beweis- würdigung, mit der sich das Bundesgericht nicht zu befassen hat. Allein es bleibt zu beachten, dass Haab den andern Satz: {( Ausserdem wird verlangt und macht man es mir zur Bedingung, dass ich meine Verpflichtungen gegen Sie zurückriehe und Ihnen das Kapital sofort kündige » nicht widerrufen, sondern als richtig bestätigt hat. Soweit er in Frage steht, ist daher die Feststellung des Obergerichtes, er habe nicht einmal auf Veranlassung der Beklagten das Darlehen gekündigt (geschweige denn auf eine Drohung hin), mit den Akten im Widerspruch, und der Widerspruch ist durch den Kläger auch recht- zeitig gerügt worden. Es muss demnach im Folgenden davon ausgegangen werden, dass dem Müller Haab {( zur Bedingung gemacht worden ist I), dass er die Grund- pfandschuld kündige. Die Veranlassung durch die Be- klagten ist umso mehr gegeben, als Haab in einem weitem Schreiben an die Bezirksanwaltschaft bemerkt hatte: • Um gegen Reich erfolgreich vorzugehen, wünschte das Sekretariat ferner, ich möchte Reich auch meine finan- zielle Hilfe entziehen ». Was das aber heisst, dass man ihm den Entzug des Kapitals zur Bedingung machte, leuchtet ohne Weiteres ein; es hiess, dass das die Bedingung sei, unter der man es unterlasse, auch ihn als Verbandsgegner zu behandeln; etwas anderes ist nicht denkbar. Daraus scheint nun hervorzugehen, dass die Kündi- gungen durch Meyerhans und durch Haab verschieden zu beurteilen seien. Allein man wird der Sachlage überhaupt nicht gerecht, wenn man schon dann eine Kündigung aus völlig freien Stücken durch die Gläubiger annimmt-, wenn keine mündliche oder schriftliche Aufforderung und AS 57 n -1931 24 3M Obligationenrecht. N° 52. Beeinflussung, eventuell durch Drohung vorangegangen ist. Wie schon angedeutet wurde, konnten die beiden Gläubiger sogar ohne besondere Beeinflussung wissen, was ihnen bevorstand, wenn sie nicht kündigen würden, und es ist auch höchst wahrscheinlich, dass sie es wussten, genauer, dass Meyerhans es wusste. Durc~ di~ gleic~ zeitige Einstellung der Mehllieferungen entgmg Ihnen Ja ein Gewinn, erlitten sie also einen Verlust ; einen solchen nahmen sie aber offenbar nur auf sich, weil sie unter dem Zwang standen, mitzumachen, indem nur so ein « erfol~ reiches Vorgehen gegen Reich)) gewährleistet war. Die Fülle der Boykottmassnahmen bildet letztlich, auch wenn sie von verschiedenen Personen ausgeht, eine von den Veranstalter gewollte oder mitgewollte Einheit, und es geht nicht an, die eigentlichen Urheber, ohne die auch die andern die Schritte höchst wahrscheinlich nicht unternommen hätten, durch Zerlegung in einzelne Hand- lungen und Beeinflussungen von der Verantwortlichkeit Hir die Urheberschaft zu befreien. Die Veranlassung der Gläubiger zur Kündigung war nun aber kein unerlaubtes Mittel des Boykottes. Es scheint sich also hier nachträglich doch 1'loch die Frage aufzuwerfen, ob der Boykott an sich, nicht nur an den Mitteln gemessen, zulässig oder unzulässig gewesen sei, insbesondere, ob er zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers geführt hätte (denn es ist nach dem Gesagten klar, dass das Interesse der Beklagten am Weg- fall der vom Kläger geübten Unterbietung nicht genügte, um einen Boykott auf Vernichtung seiner Existenz zu rechtfertigen), oder ob er auch nur noch in einem richtigen Verhältnis zu den gefährdeten Interessen des Klägers aestanden habe. Allein die Frage kann offen bleiben. Die Tatsache, dass die Beklagten mehrere absolut uner- laubte Mittel verwendet haben, genügt für ihre Verurteilung auch zu Schadenersatz. Es ist nicht erforderlich, dass der geltend gemachte Schaden ausschliesslich auf die Verwendung der unerlaubten Mittel des Boykottes zurück- Obligationenrecht. N° 52. 355 zuführen sei, wenn immerhin ein gewisser Zusammenhang besteht. Damit wird dem Kläger nicht ein Ersatz zuge- sprochen, den er nicht verlangt hat,

sondern der eingeklagte Schaden wird ihm ersetzt, weil seine Entstehung im Rahmen des ganzen Boykottes auch auf die Verwendung der unerlaubten Mittel zurückzuführen ist. Die Klägerin und Haab und die Beklagten hatten gegenseitig Kenntnis von ihrem Vorgehen gegen den Kläger, insbesondere wussten die Müller auch, dass sich die Beklagte sogar zum Aufhalten der auf dem Weg befindlichen Mehlfuhren herbeigelassen hatten und dass sie den unbegründeten Vorwurf der Schmutzkonkurrenz öffentlich verbreiteten; trotzdem sahen sie sich nicht genötigt, ihre Mitwirkung bei diesem Vorgehen einzustellen und die Kündigung wenigstens nachträglich zurückzunehmen. Entscheidend fällt ins Gewicht, dass auch die Beklagten sich nicht veranlasst sahen, die Müller zum Zurückkommen auf ihre Kündigungen zu bestimmen, nachdem sie mit ihren Mitteln schon so über das Ziel geschossen waren. Die Beklagten hätten sich mindestens sagen müssen, dass der von ihnen in grob fahrlässiger Weise erhobene Vorwurf der Schmutzkonkurrenz mit ein Grund dafür war, dass die Gläubiger am Boykott mitwirkten und ihre Mitwirkung andauern Hessen, und sie hätten darum eine Pflicht gehabt, diesem anflieh auf die Anwendung eines erlaubten Mittels zurückzuführenden Schadens noch rechtzeitig vorzubeugen. Das wäre kein Ding der Unmöglichkeit gewesen, denn die Gläubiger hatten dem Kläger schon bei der Kündigung des Kapitals in Aussicht gestellt, dass die Massnahme zurückgenommen werden könnte, wenn er nicht mehr an die Migros A.-G. liefern würde. . . . (Quantitativ.) Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Hauptberufung wird teilweise gutgeheissen, das Urteil der I. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 28. Februar 1931 wird aufgehoben und die 356 Obligationenrecht. N° 53. Beklagten werden unter teilweise Schutz der Klage solidarisch verpflichtet, dem Kläger 3000 Fr. nebst 5% Zins seit 16. November 1927 zu bezahlen. Die Anschlussberufung wird abgewiesen. 53. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 13. Juli 1931 i. S. Darlehenskalose Ocerwil gegen Sprenger. Nachbürgschaft zugunsten einer Kommanditgesellschaft, deren Vorbürgen ihre Gesellschafter (Komplementär und Kommanditäre) sind. OR Art. 492, 498. Keine Bindung einer Abteilung des Bundesgerichtes an eine Entscheidung einer andern Abteilung hinsichtlich Rechtsfragen, die nicht streitig waren, sondern nur von den Motiven berührt werden. OG Art. 23 Abs. 2. Die Vorbürgschaft der Kommanditäre zugunsten der Kommanditgesellschaft ist in dem die Kommanditsumme übersteigenden Betrag gültig. Durch Ungültigkeit der Vorbürgschaft des Komplementärs wird die Stellung der Nachbürgen nicht verschlechtert, da jener ohnehin unbeschränkt haftet. Gutheissung der Klage gegen den Nachbürgen. OR Art. 590. A. - Seit 1. Januar 1919 war mit Sitz in Überwil die Kommanditgesellschaft E. Gass & Oie im Handelsregister eingetragen, die eine mechanische Werkstätte und den Werkzeug- und Apparatebau betrieb und Aluminiumwaren (Küchen- und Haushaltsgeräte) herstellte. Unbeschränkt haftender Gesellschafter war Ernst Gass, als Kommanditäre hatten Vermögensanlagen Christian Imhof von 15,000 Fr. und der Einzelprokurist des Geschäftes, Albert Sprenger, von 30,000 Fr. Am 1. August 1922 erteilte die Klägerin. Darlehenskasse Überwil, der Firma E. Gass & Oie einen Kredit von 20,000 Fr. in laufender Rechnung. Für diese Schuld (4 nebst rückständigen Zinsen, Kommission und Kosten. verpflichteten sich alle drei Gesellschafter als Bürgen und Selbstzahler zugunsten der Gesellschaft. Ferner unter Obligationenrecht. N° 53. 357 zeichneten (t als Nachbürgen gemäss obiger Bürgschaftsverpflichtung. H. Aerni-Goldinger und Josef Sprenger, der heutige Beklagte, die Bürgschaftsurkunde. Am 17. Februar 1923 liess sich die Klägerin eine dritte Sicherheit hinter der Nachbürgschaft Aerni's und Josef Sprengers in Gestalt einer Nachbürgschaft des Alfred Wehrli in Überwil geben. Am 11. Januar 1926 endlich übergab Witwe Haegg-Gass

einen Inhaberschuldbrief von 10,000 Fr, als Faustpfand für die Schuld von Gass & Cie. Laut Eintragung im Handelsregister und Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt vom 10. Oktober 1927 wurde die Kommanditgesellschaft E. Gass & Ote gelöscht, da Aktiven und Passiven an eine neue Firma, Albert Sprenger-Abbühl, Aluminiumfabrik (« Er-ga », vormals E. Gass & Cie übergegangen waren). B. - Die Nachbürgen Josef Sprenger und H. Aemi haben dann die Zahlung des Ausfalles verweigert, nachdem die Klägerin sie am 4. Juni und 19. Juli 1929 hierzu aufgefordert hatte. Am 24. April 1930 hat die Darlehenskasse Oberwil gegen Josef Sprenger Klage erhoben und folgendes Rechtsbegehren gestellt: (4 Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von 10,220 Fr. 80 Ots. nebst 6% Zins seit 1. Januar 1930 zu bezahlen. » Der Betrag macht die Hälfte des Verlustes aus. für die andere Hälfte hat sich die Klägerin das Nachforderungsrecht vorbehalten, wenn bei Belangung des H. Aemi nichts herauskommt. O. - •. (Streitverkündung). D. - Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und mehrere Einreden erhoben, aus denen die Ungültigkeit oder der Wegfall seiner Verpflichtung als Nachbürge hervorgehe; insbesondere sei die Nachbürgschaft in der erkennbaren Voraussetzung eingegangen worden, (Wss die Vorbürgschaft zu Recht bestehe; das treffe jedoch nicht zu, da eine Bürgschaft der Gesellschafter für eine Hauptschuld der Gesellschaft nach dem durch das Bundes-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.